

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00233

vom 13. Januar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00233

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00233 du 13 janvier 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00233 del 13 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

2. Juni 2015 (Urk. 5/8) stellte das AWA die Versicherte ein zweites Mal wegen in qualitativer Hinsicht ungenügender Arbeitsbemühungen im Monat Mai 2015 für acht Tage mit Beginn am 1. Juni 2015 in der Anspruchsberechtigung ein.

Die von der Versicherten am 20. Juni 2015 da gegen erhobene Einsprache (Urk. 5/9) wies das AWA mit Entscheid vom 9. September 2015 (Urk. 5/10) ab.

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit .

c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung ein zustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) muss die versicherte Person den Nachweis der Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einreichen. Als Kontrollperiode gilt jeder Kalendermonat (Art. 27a AVIV). Die Arbeitsbemühungen werden nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 AVIV nicht mehr berücksichtigt, wenn die versicherte Person die Frist verstreichen lässt und keinen entschuldbaren Grund geltend macht. Die Einstellung erfolgt, ohne dass eine zusätzliche Frist gewährt werden müsste. Unerheblich ist, dass die Nachweise später erbracht werden, zum Beispiel in einem Einspracheverfahren (vgl. BGE 139 V 164 E. 3.2).

E. 1.3

), eine elementare Verhaltensregel darstellt, die auch ohne vorgängige Aufklärung oder - im Falle ungenügender Arbeitsbemühungen - Verwarnung seitens der Verwaltung befolgt werden muss, wäre die Beschwerdeführer in daher selbst ohne eine diesbezügliche Vereinbarung

barung mit dem RAV nach einer längerdauernden Arbeitslosigkeit verpflichtet gewesen, ihre Stellensuche auf ausserhalb des Tätigkeitsbereichs als Französisch lehrerin zumutbare Stellen auszuweiten. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten sprachlichen Schwierigkeiten sind daher nicht geeignet, die Beschwerdeführerin im Monat Mai 2015 von ihrer Obliegenheit zur Suche nach offene Stellen ausserhalb des Tätigkeitsbereichs als Französischlehrerin zu entbinden. 4.

E. 1.4

Grundsätzlich sanktioniert Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG eine Verletzung der in Art. 17 Abs. 1 AVIG statuierten Schadenminderungspflicht, insbesondere der Pflicht, sich genügend um Arbeit zu bemühen. Diese Verknüpfung soll Arbeitslose zur Stellensuche anspornen und eine missbräuchliche Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung verhindern. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung bezweckt eine angemessene Mitbeteiligung der versicherten Person an jenem Schaden, den sie durch ihr pflichtwidriges Verhalten der Arbeitslosenversicherung natürlich und adäquat kausal verursacht hat (BGE 124 V 225 E. 2b mit weiteren Hinweisen). Kern der Pflicht, alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen, sind die persönlichen Arbeitsbemühungen der versicherten Person selbst, die in der Regel streng beurteilt werden. Es gilt gewissermassen der Grundsatz, dass die Arbeitsbemühungen umso intensiver sein müssen, je weniger Aussicht eine versicherte Person hat, eine Stelle zu finden. Dabei stehen sowohl Tatsache als auch Intensität, nicht aber der Erfolg dieser Bemühungen im Vordergrund (BGE 133 V 89 E. 6.1.1).

E. 1.5

), nach der Rechtsprechung auch weniger qualifizierte Arbeiten zumutbar, soweit diesen lediglich Überbrückungscharakter zukommt. Andererseits umfasst der Bereich der möglichen Arbeitsstellen ausserhalb des Tätigkeitsbereichs als Französisch lehrerin, welcher der Beschwerdeführerin von ihrer Ausbildung und Berufserfahrung zumutbar wäre, nicht lediglich Arbeitsstellen in Call Centers, sondern umfasst einen weiten Bereich möglicher Tätigkeiten. Denkbar wären beispielsweise Tätigkeiten in der Administration von Schulverwaltungen und Schulgemeinden, im Kundendienst von Versicherungsgesellschaften und in der internen Weiterbildung von Unternehmen. Die Beschwerdeführerin hat denn auch im April 2015 Arbeitsbemühungen als Assistentin bei der Z.____, als Assistentin bei der A.____ und als Angestellte des B.____ nachgewiesen (Urk. 5/16) und in der Folge bei der C.____ eine Zwischenverdiensttätigkeit ausgeübt (Urk. 5/15). 3.

E. 1.6

), worin das Bundesgericht einem Versicherten bereits nach einer Arbeitslosigkeit von 2.5 Monaten Dauer die Annahme einer ausserberuflichen Tätigkeit zumutete. 3.4

Der Beschwerdeführerin ist sodann nicht zu folgen, wenn sie beschwerdeweise vorbringt, dass bei der mit dem RAV vereinbarten Erweiterung der Stellensuche auf Arbeitsstellen ausserhalb des Tätigkeitsbereichs als Französisch lehrerin lediglich Arbeitsstellen in Call Centern in Frage kämen (vgl. Urk. 1 S.

1). Denn einerseits sind, wie bereits erwähnt (vorstehend E.

E. 1.7

Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität ihrer Bemühungen von

Bedeutung (BGE 124 V 225 E.

4a mit Hinweis). Was die Quantität der persönlichen Arbeitsbemühungen anbelangt, können keine eindeutigen Zahlenwerte angegeben werden. Eine allgemein gültige Aussage über die erforderliche Mindestzahl an Bewerbungen ist nicht möglich. Das Quantitativ beurteilt sich vielmehr nach den konkreten Umständen (BGE 124 V 225 E. 4a mit Hinweis). Die Verwaltungspraxis verlangt in der Regel 10 bis 12 Bewerbungen pro Monat, wobei es sich nicht um eine starre Grenze handelt, sondern die subjektiven und objektiven Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_583/2009 vom 22. Dezember 2009 E. 5.1 und C 62/06 vom 7. August 2006 mit Hinweisen). Dabei sind die persönlichen Umstände und Möglichkeiten der versicherten Person wie Alter, Schul- und Berufsbildung sowie die Usancen des für sie in Betracht fallenden Arbeitsmarktes zu beachten (BGE 120 V 74 E. 4a). Zudem ist auch zu berücksichtigen, wie lange eine Arbeitslosigkeit bereits dauert und wie die Chancen der betreffenden Person auf dem Arbeitsmarkt stehen. Insgesamt gilt es bei der Würdigung des Verhaltens der

versicherten Person unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens alle Umstände des konkreten Einzelfalls einzubeziehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_583/2009 vom 22. Dezember 2009 E. 5.1). 2.

E. 2

9. Oktober 2015 (Urk.

E. 2.1

Der Beschwerdegegner ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 9. September 2015 (Urk. 5/10) davon aus, dass die Beschwerdeführerin, welche im Monat Mai 2015 14 Arbeitsbemühungen nachgewiesen hat, in quantitativer Hinsicht den Anforderungen genügt (S. 2). Die Beschwerdeführerin, welche im Monat Mai 2015 ausschliesslich Arbeitsstellen als Französischlehrerin gesucht habe, habe sich in diesem Monat jedoch in qualitativer Hinsicht nicht genügend um Arbeit bemüht. Denn es wäre ihr zuzumuten gewesen, die Stellensuche auf Tätigkeiten ausserhalb des Tätigkeitsbereichs als Französischlehrerin auszuweiten. Dies insbesondere deshalb, weil sie anlässlich eines Beratungsgesprächs beim RAV vom 12. März 2015 mit diesem vereinbart habe, für eine Kontrollperiode mindestens vier bis fünf Arbeitsbemühungen ausserhalb des Tätigkeitsbereichs als Französischlehrerin nachzuweisen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin bringt hiegegen vor, dass sie auf Grund sprachlicher Schwierigkeiten geglaubt habe, nur während eines Monats Stellen ausserhalb des Tätigkeitsbereichs als Französischlehrerin suchen zu müssen. Zudem vertrete sie die Ansicht, dass ihr die Annahme von Arbeitsstellen in Call-Centern angesichts ihrer Ausbildung nicht zuzumuten gewesen wäre, weshalb sie es unterlassen habe, Arbeitsstellen in diesem Bereich zu suchen (Urk. 1 S. 1). 3. 3.1

Dem Beratungsprotokoll des RAV (Urk. 5/15) ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin, welche als ausgebildete Französischlehrerin vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der Y.____ als Fachlehrperson für Französisch tätig gewesen war (Urk. 5/22), anlässlich eines Beratungsgesprächs beim RAV vom 12. März 2015 mit dem für sie zuständigen Berater des RAV eine breitere Stellensuche sowie den monatlichen Nachweise von vier bis fünf Stellenbewerbungen ausserhalb des Tätigkeitsbereichs als Französischlehrerin

vereinbarte . 3.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, mit dem für sie zuständigen Berater des RAV einen monatlichen Nachweis von vier bis fünf Stellenbewerbungen ausserhalb des Tätigkeitsbereichs als Französisch lehrerin vereinbart zu haben. Sie machte indes geltend, dass sie diese Vereinbarung aus sprachlichen Gründen dahingehend verstanden habe, dass die Erweiterung der Stellen suche im Umfang von vier bis 5 Arbeitsbemühungen ausserhalb des Tätigkeitsbereichs als Französischlehrerin nur den Monat April 2015 und nicht den vorliegend streitigen Monat Mai 2015 betroffen habe (Urk. 1 S. 1) . 3.3

Die Beschwerdeführerin war ab 1. August 2014 arbeitslos und meldete sich auf diesen Zeitpunkt bei der Arbeitslosenversicherung zur Arbeitsvermittlung an und bezog seither Arbeitslosenentschädigung . Am 1. Mai 2015 war die Beschwerdeführerin daher schon seit einer Dauer von neun Monaten arbeitslos .

Obwohl der Beschwerdeführerin

bei Eintritt der Arbeitslosigkeit zunächst die Gelegenheit einzuräumen war , Tätigkeiten in der bisherigen Tätigkeit als Französischlehrerin zu suchen, ist in Würdigung der gesamten Umstände nicht zu beanstanden, dass das RAV anlässlich des Beratungstermins vom 12. März 2015 (Urk. 5/15) zu einem Zeitpunkt von mehr als sieben Monaten seit Eintritt der Arbeitslosigkeit der Beschwerdeführerin die Annahme einer ausserberuflichen Tätigkeit zumuten

wollte . Der zeitliche Umfang einer Beschränkung der Stellensuche auf den Bereich als Französisch lehrerin von mehr als sieben Monaten, welcher der Beschwerdeführerin durch das RAV gewährt wurde, erscheint als angemessen und verhältnismässig. Dies insbesondere mit Blick auf die erwähnte Rechtsprechung (vorstehend E.

E. 4

) be an tragte das AWA die Ab wei sung der Be schwerde, wovon der Versi cherten am 10. Dezember 2015 ein e Kopie zugestellt wurde (Urk. 8). Der Einzelricht er zieht in Erwägung: 1.

E. 4.1

Nach Gesagtem steht fest, dass die Beschwerdeführerin, welche für den Monat Mai 2015 ausschliesslich Arbeitsbemühungen für Tätigkeiten als Fran zösischlehrerin nachwies (Urk. 5/6), sich in dieser Kontrollperiode in qualitativer Hinsicht nicht in genügender Weise um Arbeit bemühte. Die Beschwerdeführerin wäre vielmehr verpflichtet gewesen, ihre Stellenbemühungen auf zumutbare offene Arbeitsstellen ausserhalb des Tätigkeitsbereichs als Französischlehrerin auszudehnen.

E. 4.2

Demzufolge hat die Beschwerdeführerin, welche

sich im Monat Mai 2015 in qualitativer Hinsicht nicht genügend um Arbeit bemüht hat, für diese Kontrollperiode den Tatbestand der unge nügenden Arbeitsbe mühungen im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit . c AVIG er füllt. Eine Ein stellung in der Anspruchsberechtigung ist daher grundsätzlich zu Recht erfolgt .

E. 5

bis 9 Tagen

anzuordnen.

E. 5.4

Die verfügte Einstellung von

E. 8

Tagen befindet sich im oberen Bereich der vom seco für die hier zu beurteilende Konstellation vorgesehenen Richtmasse. In Würdigung der gesamten Umstände ist das Verhalten der Beschwerdeführerin, welche für den Monat Mai 2015 14 Arbeitsbemühungen nachgewiesen und sich in quantitativer Hinsicht in genügender Weise um Arbeit bemühte, im unteren Bereich

des leichten Verschuldens einzustufen,

und es erscheint eine im unteren Bereich der Richtmasse des seco gelegene Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Umfang von sechs Tagen als angemessen.

Der angefochtene Einspracheentscheid ist daher in Gutheissung der Beschwerde in diesem Sinne abzuändern. Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vom 9. September 2015 dahin abgeändert, dass die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 8 Tagen auf 6 Tage herabgesetzt wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit - Unia Arbeitslosenkasse, Werdstrasse 36, 8004 Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber MosimannVolz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.